Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 209/2026

Sitzung vom 30. September 2026

1076. Anfrage (Steuerferien für ausländische Konzerne im Kanton Zürich)

DieKantonsräte Rafael Mörgeli, Stäfa, und Jean-Daniel Strub, Zürich, sowie Kantonsrätin Advije Delihasani-Ajdari, Wetzikon, haben am 1. Juni 2026 die folgende Anfrage eingereicht:

Um neue Firmen in der Schweiz anzusiedeln, sind sogenannte «tax holidays» oder eben Steuerferien ein etabliertes Mittel. Dabei kann ein Kanton während ein bis zehn Jahren für Firmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, Steuererleichterungen vorsehen. So sieht es das nationale Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 5 vor. Laut der NZZ passieren diese Deals in den Hinterzimmern, eine nationale Übersicht existiere nicht.[1] Ob dies auch im Kanton Zürich praktiziert wird, geht aus dem Artikel nicht hervor.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wurde in den letzten zehn Jahren von Steuererleichterungen gemäss Art. 5 des StHG im Kanton Zürich Gebrauch gemacht? Wenn ja, wie oft pro Jahr? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung.
2. Auf welcher kantonalen Gesetzesgrundlage wurden diese Steuererleichterungen für neu angesiedelte Firmen gewährt?
3. Auf wie viel Steuereinnahmen wurde mit diesen Anwendungen verzichtet?
4. Was sind die Parameter, die der Regierungsrat beim Gewähr solcher Steuererleichterungen anwendet, bzw. wie trifft er die Entscheidung, welche Firmen eine solche Steuererleichterung bekommen und welche nicht?

[1] Schlittler, Thomas: Geheime «tax holidays» und die 10-Millionen-Schweiz: So fördern Kantone Firmenansiedelungen – und die Zuwanderung, in: Neue Zürcher Zeitung vom 30.05.2026.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Mörgeli, Stäfa, Jean-Daniel Strub, Zürich, und Advije Delihasani-Ajdari, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1-4:

Gemäss Art. 5 und 23 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14) können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Mit Blick auf die Rechtsgleichheit und die Wettbewerbsneutralität dürfen aber keine bestehenden Unternehmen, die ordentlich besteuert werden, konkurrenziert werden. Im Kanton Zürich sind solche Steuererleichterungen in den §§ 15 und 62 des Steuergesetzes (LS 631.1) geregelt. Gemäss diesen Bestimmungen kann der Regierungsrat Personenunternehmen und Unternehmen von juristischen Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Weitere Angaben, insbesondere zum Verfahren, finden sich im Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen vom 8. April 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 62.1, auf der Webseite des Kantons abrufbar).

Die Beurteilung von Steuererleichterungen erfolgt jeweils gestützt auf ein konkretes Gesuch des Unternehmens und nach Rücksprache mit der Standortgemeinde, da diese zustimmen muss. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität können Steuererleichterungen in der Regel nur grösseren ausländischen Unternehmen gewährt werden, die im Kanton Zürich Sitz nehmen, in einem neuen Geschäftsbereich tätig sind und beabsichtigen, zahlreiche Arbeitsplätze zu schaffen. In den letzten zehn Jahren hatte der Regierungsrat keine Gesuche um Steuererleichterung zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli